

31. I. 1918

82

• (Rationierung der Unterleiberstoffe.) Schon vor längerer Zeit wurden die Höchstmaße für den Verbrauch von Stoffen für Damenleider festgesetzt. Nun ist von der niederösterreichischen Statthalterei auch eine Verordnung betreffend die Höchstmaße für die Herstellung von Unterleibung erlassen worden. Es handelt sich da sicherlich nicht um derartige Differenzen wie bei den Straßenleidern, bei denen ja in den ersten zwei Kriegsjahren wie zum Trotz ein Stoffaufwand getrieben wurde, wie er haarsträubender nicht sein konnte, sondern man wollte bei der Unterwäsche, für die die vorhandenen Materialien zweifellos sehr geringe sind, die möglichsten Sparmaßnahmen treffen. Die neuen Höchstmaße betreffen die Unterwäsche für Männer, Knaben, Frauen, Mädchen (bis 15 Jahre) und Badische. Die Kinderwäsche fällt also nicht unter die neue Verordnung! Die festgesetzten Maße sind entsprechend den verschiedenen Breiten der Stoffe bestimmt worden. Höchstmaße wurden für Taghemden, Nachthemden, Unterhosen (Damenbeinkleider), Unterjacken, Nachjacken, Unterwäsche, Leibchen festgelegt. J. B. läßt die Verordnung bei der Herstellung einer Männerunterhose die Verwendung von 1 Meter 40 Zentimeter, für einen Unterrock 2 Meter (bei einer Stoffbreite von 100 Zentimeter), für ein Nachthemd eines Badisches bei einer Breite von 120 Zentimeter 3 Meter zu. Für besondere Körpergrößen sind Zuschläge bis 15 Prozent zulässig. Alle Konfektionsbetriebe, Schneider, Maßgeschäfte, Hauschneiderinnen, gewerbmäßigen Händler mit bedarfscheinpflichtiger Meterware und Bedarfsprüfungsstellen sind an diese Vorschriften gebunden.